

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LXXX. Bern, den 15. Juni 1799. (27. Prairial VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 16. May.

(Fortsetzung von Usteris Meinung.)

Dort wo des Krieges blutige Fahnen wehen, und wo unsere Grenze von tapfern Helvetiern vertheidigt wird; — dort wo Theure und Mangel theils furchtbarlich drohen, theils wirklich vorhanden sind; — dort wo des Krieges andere hundertsache Lasten unter der eisernen Nothwendigkeit drückendem Gefühle getragen werden; — dort und allenfalls wird es wiederhallen: für die Repräsentanten des helvetischen Volkes werden in Luzern Schauspiele gegeben.

Und Ihr könnet dem gleichgültig entgegensehen. B. Repräsentanten? — Nein, Ihr könnt es nicht; das bezeuge ich bei dem schönsten Wunsche eurer Herzen, bei eurem Bestreben, euch das Zutrauen euers ganzen Volkes immer mehr und mehr zu verschaffen.

Man spricht von Vorurtheilen des Volks, denen wir nicht schmeicheln, von Belehrung, die wir dem Volk geben sollen. — Auch ich kann kaum im Verdacht stehen, den Vorurtheilen des Volks schmeicheln zu wollen, auch mir liegt seine Belehrung nahe am Herzen; aber in der Annahme des gegenwärtigen Beschlusses ist es mir eben so unmöglich eine Schmeichlung der Vorurtheile, als in seiner Verwerfung eine Belehrung des Volks zu sehen. — Vorüber sollte das Volk auch belehrt werden, wenn wir uns hier eine Bühne eröffnen lassen? Soll es etwa auch solche verlangen; soll es panem et circenses rufen lernen, wie die Römer, aber welche Römer? wie die verdorbenen und unrepublikanischen Römer, und wie so viel andere ältere und neuere der Freiheit unwürdige Völker! Nein, hier ist nicht die Frage: ob man dem Volksgeist schmeicheln, sondern ob man ihm unnützer Weise trocken, und ob man auf eine sehr grobe Weise gegen die öffentliche Meinung verstoßen soll.

Vor wenigen Tagen B. R. habt Ihr unter lautem Beifallklatschen eine Zuschrift der Jugend von Missy angehört; diese hoffnungsvollen Kinder des Vaterlands hatten jährlich aus zusammengesetzten

Pfenningen sich einen frohen Tag gemacht. Es war wohl ein unschuldiges Vergnügen, dieses Kinderfest; heute aber, während das Vaterland trauert, wollen die Kinder ihr Fest nicht feiern; voll kindlichen Zuspruchs legen sie ihre Pfenninge zum Goldstücke zusammen, und übersenden es begleitet von jedem Segen, den kindliche Unschuld zu geben vermag, euch, ihren Vätern, um irgend ein kleines Bedürfnis des Vaterlands daraus zu befriedigen. — Ihr habt die ehrenvolle Meldung der Jugend von Missy beschlossen; könnetet Ihr wollen, daß diese guten Kinder, mit eurem kostlichen Lobe zu gleicher Zeit die Nachricht erhalten: für die Repräsentanten des helvetischen Volks wird in Luzern eine Schaubühne eröffnet.

Ich stimme zur Annahme des Beschlusses.

Kastchere freut sich, daß er Usteri nicht widersetzen soll. Die beiden vorhergehenden Beschlüsse müssen wegen der Form verworfen werden, aber dießen und den eigentlichen Inhalt aller drei Beschlüsse anzunehmen, darüber kann der Senat unmöglich anders als mit dem grossen Rath einverstanden seyn. Die grosse Frage ob Schauspiele für Republiken überhaupt passend sind, ist noch unentschieden; gewiß aber taugen sie nicht für kleine und arme Republiken, wie die Schweiz ist; die Grossthaten unsrer Väter, ihr zur Nachahmung erweckendes Andenken, sollen unsre Feste und unsre Schauspiele seyn, und diese unter freiem Himmel gefeiert werden; das gegenwärtige deutsche sowohl als französische Theater passen nicht für uns. Nehmen wir dazu die gegenwärtigen Zeittümhandes, wer könnte im Schauspiele sich freuen, während so viele unsrer Brüder Thränen des Kummer, der Sorge, des Mangels und der Trauer vergießen — und wir, die Väter des Landes, wie sollten im Schauspielhause dem öffentlichen Elende Hohn sprechen? nein, wir werden den Beschluß einmütig und mit Enthusiasmus annehmen.

Schärer spricht auch für die Annahme; die traurige Lage unsers Vaterlands würde eher Bettage erfordern als Schauspiele; er lobt den grossen Rath und hofft, er werde Spielen und Tanzen durch einen nachfolgenden Beschluß auch verbieten. Man sagt,

es sey bloße Polizeisache; wann aber die Polizei verwirrt und schlecht ist, wem steht es zu, darüber Aufsicht zu haben? — Wer von uns zu viel Geld hat, der opfere es dem Vaterland, damit unsre Vertheidiger und ihre Familien daraus unterstützt werden. Schneider dankt dem grossen Rath für seinen redlichen Eiser in dieser Sache; die gegenwärtigen Umstände sind für so zeitraubende Spiele nicht gemacht; Bett- und Bußtage würden es weit eher seyn. Crauer kann nie seine Einwilligung zu einem Gelegenheitsgesetz für Individuen geben; Missbräuche soll man verhüten und das ist Sache der Polizei, aber wir sollen nicht ein unschuldiges Vergnügen allgemein verbieten; es erinnert ihn dies an den alten Schlendrian der vorigen Regierungen. Die Schauspieler, die auf Treue und Glauben, mit Bewilligung einer gesetzlichen Gewalt hieher gekommen, müssen entschädigt werden; wir handeln ungerecht wenn wir den Beschluss annehmen; er verwirft ihn. Kuepp stimmt der Majorität der Commission bei; er hatte gewünscht, daß statt dieser unschuldigen, andere ärgerliche Lustbarkeiten eingeschränkt würden. Was thaien die Römer in ihrer Schwäche; sie führten Schauspiele auf und siegten, und wir sollten ihnen nicht nachahmen, weil die verhungerten Tyrannenrechte an unsrer Grenze sind?

Meyer v. Alb. ist vollkommen Usteli's Meinung, wir sollen dem Wesen einmal ein Ende machen und den Beschluss annehmen; wir sollen dem Volk zeigen, daß wir ohne seinen Vorurtheilen zu schmeicheln, auf sein Urtheil Rücksicht nehmen; hatte man das öfters gethan, manches wäre besser gegangen.

Zulauf glaubt, Tugend und Bürger sind bedürfen keiner Theateranmunterung; unsere Vater bedurften ihrer nicht; und er nimmt den Beschluss an.

Eaglioni will das Gemälde, das Usteli so wahr gezeichnet hat, nicht wiederholen; überzeugt von der Nützlichkeit eines guten Schauspiels, hat er zweimal den Beschluss verworfen; nun nimmt er denselben an, und glaubt, man soll jede besondere Meinung der Erhaltung der öffentlichen Eintracht aufopfern, die durch Verwerfung des Beschlusses wesentlich gekränkt werden könnte.

Lüthi v. Langn. Kläglich ist der Ton der über Verwerfung des hier anwesenden Comedianten geführt wird; mir ist kein Hieherruf desselben bekannt; hat ihn jemand gerufen, so mag ihn dieser entschädigen, hat er aber selbst übel spekulirt, so trägt er den Schaden auch selbst; was uns betrifft, so sollen die Großthaten unsrer Vater uns ohne Schauspiel im Andenken bleiben.

Zaslin geht es wie Eaglioni; zweimal stimmte er zur Verwerfung; indeß durch die heutige Discussion belehrt, nimmt er nun den Beschluß an; danken wir übrigens dem Himmel, daß wir bei der Lage unsre

Vaterlands im Stande sind solche Beschlüsse zu fassen; daß nicht ein kommandirender General hier ohne uns zu fragen, Schauspiele aufzuführen Befehl ertheilt. Kubli. Ich war entschlossen kein Wort mehr über diese Sache zu verlieren, weil ich aber angehört habe, wie dunkel und schwermüthig geredt wurde, so kann ich unmöglich schweigen. Es ist mir vorgekommen, als wann wir um hundert Jahre zurück waren, doch mag die trübe Witterung auch etwas beitragen.

B. Repräsentanten, ich erkläre, daß es sehr unschicklich ist, daß diese simple Ortspolizeisache ein einzigesmal vor den Gesetzgebern zur Sprache kam, und noch unschicklicher ist es, daß es nun zum drittenmal geschieht; beide Räthe meinen es zwar gleich gut, aber ich bin beglaubt, daß wann der grosse Rath die edlen Gruadsache und klaren Wahrheiten, welche vom B. Pfäffer, Namens der Majorität der Commission, in dem so vortrefflich abgefaßten Rapport aufgestellt worden, vernommen hätte, er hätte alles vorgegangene überflüchtig gefunden; Schade ist es, wann dieser Rapport nicht öffentlich erscheint. Ich will dagegen der guten frommen Meinung, welche der Rapport der Minorität enthält, auch alle Gerechtigkeit gerne wiederaufzufahren lassen; aber sonderbar ist es, daß man darin sagen mag, wir sollen das Geld nicht verschwenden, sondern damit die Eliten erquicken: es wird doch hoffentlich niemand so tollkühn seyn, und Geld, um in Comedien zu gehen, aus dem Nationalsschatz verlangen. Wenn demnach die Rede seyn wird, daß wir auch den Eliten aus unsrem eignen Sack Gutes thun sollen, dies höre ich sehr gerne, aber öfters sind die Barmherzigkeitsprediger nicht die Mildthätigsten, oder wir wollen es auf die Probe ankommen lassen. B. Usteli hat so sehr die in B. Pfäffer's Rapport enthaltenen Verwerfungsgründe des Beschlusses gepriesen und erhoben, daß ich mich nicht fassen könnte, wie er am Ende das Gegenteil in einem solchen Tone predigte, und zwar aus einem ganz unrichtigen Grundsatz, als wann das Schauspiel nicht für jedermann, sondern nur für die Repräsentanten geöffnet ware: wahrlich dieses habe ich von meinem vertheten B. Usteli, der bekanntlich weit über gemeine Vorurtheile erhaben ist, nicht erwartet; und ich glaube auch, das Volk sehe nicht sowohl auf das, ob die Gesetzgeber nach ihrem vollendeten Tagwerk sich im Wirthshaus oder anderswo auf eine honeste Art unterhalten, als vielmehr darauf, ob heilsame Gesetze und Verordnungen erscheinen, ob die Staatsenkünste hanhalterisch besorgt und ob man so weit immer möglich mit drückenden Abgaben verschont werde.

Ich verhöhle auch die schönen Neuerungen, anstatt Lustbarkeiten, Buß- und Bettage zu halten, aber ich bin eben so stark überzeugt, daß Tugend und Rechtschaffenheit auszuüben, jeder ehrliche Mensch, auch

ohne außordentliche Buss und Heftage zu halten, vor seine heilige Pflicht stets halten wird, und das im ungeheuchelten Vertrauen auf die göttliche Vorsicht, durch Biederinn und Heldenmuth gestärkt, unsre freie helvetische Verfassung mit Leib, Gut und Blut zu vertheidigen, auch zum glücklichen Ziel führen wird. Dass man zuletzt sogar Zwiespalt zwischen den gesetzgebenden Räthen besorgt, wann wir die Resolution nicht annehmen würden, kann ich den Aßledern des grossen Raths, die ja selbst hierüber, so wie wir, ungleiche Begriffe nährten, eine solche Schwachheit keineswegs zutrauen. Und da ich überhaupt eitel Vorurtheilen nicht schmeichlen kann, so verwerfe ich den Beschluss und werde doch kaum in die Comedie gehn.

Bodmer ist Kubli's Meinung; nach der Gerechtigkeit müssen wir ißt zum drittenmal verwerfen, wie die beiden ersten male; wann Comedie Süße ist, so wäre sie's immer; aber er glaubt sie gehöre wesentlich zur Moral, und die Moral ist zu allen Zeiten gut. — Uebrigens er für sich, wird nicht in die Comedie gehn, aber man lasse jedem se'nen freien Willen — und kein vernünftiger Mensch wird sich daran ärgern. Burckard. Der Rapport der Majorität ist mir süß wie Honig, derjenige der Minorität herb und bitter vor gekommen; nun liebe ich das Süße mehr wie das Bittere, und ich wollte also den Beschluss verwerfen; aber Usteri hat mir das Bittere ungemein süß zu machen gewusst, und ich stimme ihm bei.

Der Beschluss wird angenommen; 18 Stimmen sind für die Verwerfung.

Grosser Rath, 17. Mai.

Präsident: Stokar.

Die Verwaltungskammer des Leman über sendet einen Brief des Obereinnehmers dieses Kantons, worin er folgendes Verzeichniß von eingekommenen patriotischen Opfern mittheilt.

Ein Pfarrer, der nichts als sein kleines Pfund einkommen hat, übergiebt den vierten Theil seines Jahrgehalts unter dem Siegel der Verschwiegenheit. —

Die Gemeinde Bremblens begiebt sich ihrer beträchtlichen Ansöderungen an die Nation, für ihr gemachte Lieferungen.

Die Schützengesellschaft von Lutry übergiebt ihr jährliches Einkommen von 262 Franken.

Die Schützengesellschaft von Lausanne übergiebt zwei Drittheile ihres jährlichen Einkommens.

Die Gesellschaft der ehemaligen Einwohner von Noll über liefert ihr jährliches Einkommen von 85 Franken. Eine Gesellschaft von Freunden der gleichen Stadt übergiebt den Ertrag ihres Spiels, welchen sie sonst für eine Lustparthei anwandte.

Ein fränkischer Bürger, der ein Gut im Leman besitzt, schenkt dem Vaterland 400 Franken.

Neher diese patriotischen Opfer wird Ehrenmeldung erklärt.

Die Gemeinde Arberg im Kanton Bern fodert Beibehaltung des Umgeldes. Diese Bittschrift wird der hierüber niedergesetzten Commission zugewiesen.

Die Gemeinde Hindelbank im Kanton Bern macht einige Einwendungen gegen das Bürgerrechtegesetz. Ufermann fodert Verweisung an die Gemeindesütervertheilungs-Commission. Schluumpf fodert eine eigene Commission über diesen Gegenstand. Escher fodert Verweisung an die wegen einer ähnlichen Bothschaft des Direktoriums vor 3 Wochen niedergesetzte Commission. Cartier fodert Tagesordnung. Eschers Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Aßoltern, Distrikt Zollikofen, Kanton Bern, fodert Waldungen zurück, welche ihr die alte Regierung ungerechter Weise abgenommen hat. Unterwirth fodert Verweisung ans Direktorium, um nach dem Gesetz über Absönderung der Staats- und Gemeindgüter hierüber zu verfügen. Schluumpf fodert Tagesordnung, weil der Gegenstand richterlich ist. Escher sagt, freilich ist der Gegenstand wie jede andere Streitsache richterlich, aber doch soll er nicht sogleich dem Richter übergeben werden, sondern wir müssen sehen, ob die Nation wirklich einen Prezess über diese Ansöderung anheben, oder aber nicht lieber nachgeben und sich mit dem Ansprecher vergleichen wolle, und zu diesem Ende hin muß das Begehr den Direktorium zugewiesen werden.

Carrard stimmt ganz Eschern bei, dessen Antrag angenommen wird.

Bourgeois sagt, schon lange habe er mit Mühe gesehen, daß die Vertheidiger des Vaterlands für die Briefe die sie von den Thürgen von Hause erhalten den größten Theil ihres Soldes aufopfern müssen, da sie doch diesen Sold zu ihrem Bedürfniß unentbehrlich nöthig haben; er fodert eine Commission, die ein Erleichterungsmittel über diesen Gegenstand vor schlage. Der Antrag wird angenommen und in die Commission werden geordnet: Bourgeois, Gräfenried und Wildberger.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung. Nach Eröffnung der Sitzung wird folgende Bothschaft verlesen:

Das Vollziehungs- Direktorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium theilt Ihnen die Nachricht einer Handlung mit, die mit Rechte in die Reihe seltener Großthaten gesetzt zu werden verdient.

General Schabran schreibt, daß der Bürger Grönfelder von Sargans am 1. Mai, als die Österreicher

hre Angriffe auf die St. Luziensteig wagten, sich besonders dadurch um Freiheit und Vaterland verdient gemacht, daß er mehrere französische Soldaten, die der Gefahr im Rhein zu ertrinken am nächsten waren, mit der Entschlossenheit eines Helden aus dem Wasser dem Tode entrissen hat. Er selbst wurde das Opfer seines Heldenmuths, aber gewiß zum bleibenden Denkmale seines verdienten Ruhmes.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Och 8.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sele.

Mousson.

Egler fordert ehrenvolle Meldung dieser edlen That und Einladung an das Direktorium, die hinterlassene Familie dieses edlen Bürgers zu unterstützen. Dieser Antrag wird einmütig angenommen.

Senat, 17. Mai.

Präsident: Frasca.

In geschlossner Sitzung wird ein Beschluß angenommen, welcher verordnet, vom 12. April 1799, an gerechnet, beziehen die Mitglieder der Kantone gerichte statt der ihnen ausgesetzten Besoldung von 100 neuen Dublonen, einen jährlichen Gehalt von 1440 Franken.

Nach Eröffnung der Sitzung erhält Zulauf für 3 Wochen Urlaub.

Grosser Rath, 18. Mai.

Präsident: Stokar.

Nüce sagt: mit Verwunderung hörte ich, daß letzte Nacht eine außerordentliche geheime Sitzung statt hatte, da doch ich und andere Stellvertreter die außer der Stadt wohnenden hier von keine Anzeige erhalten; ich fordere, daß in Zukunft auch wir hier von unterrichtet werden, indem wir mit den übrigen alle Verantwortlichkeit und alle Gefahrtheilen wollen. Escher fordert Tagesordnung über dieses Begehr, weil die Weibel in solchen Umständen nicht Zeit haben auf alle Landhäuser zu gehen, sondern die außer der Stadt wohnenden Mitglieder sollen einen Ort in der Stadt bestimmen, wo man ihnen bieten kann.

Tomini sagt, daß er nicht von dieser Sitzung berichtet wurde, ungeachtet er in der Stadt wohnt.

Der Präsident erlärt, daß in Zukunft die Weibel die Einladung in die außerordentlichen Versammlungen besser besorgen sollen.

Escher im Namen einer Commission, trägt dar auf an, über die Bittschriften der Gemeinden Schöck und Wangenried, welche Entschädigung für die an die Salpeterieden gelieferten Züren und Holz be-

gehren, zur Tagesordnung zu geben, begründet auf das letzthin genommne Gesetz, welches ihrem Begehr ganzlich entspricht. Dieser Antrag wird einmütig angenommen.

Escher im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit beschlossen wird.

Am den Senat.

Auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 17. April, welche anfragt, wie die Söhne eines Bürgers, der sich laut dem Gesetz vom 13. Hornung 1799 in den Anteil an den Gemeindsgütern einer Gemeinde einkauft, in Rücksicht dieses Miteigenthums gehalten seyn sollen, hat der grosse Rath, in Erwägung, daß die Gemeindgüter als wahres Eigenthum der Gemeinden durch die Gesetze anerkannt sind, nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Die Gemeinden sollen auch in Rücksicht des Anteilrechts der schon lebenden Kinder eines Bürgers, der sich in das Miteigenthum ihres Gemeind- und Armenguts einkauft, den Einkaufspreis zum voraus, nach den gleichen Grundsätzen bestimmen, welche ihnen das Gesetz über die Bürgerrechte vom 13. Hornung 1799 vorschreibt.

2. Dieser bestimmte Einkaufspreis in das Miteigenthum der Gemeind- und Armengüter für die schon lebenden Kinder eines sich eingekauften Bürgers soll ebenfalls laut dem 16. und 17. § des Bürgerrechtsgegeses, der Verwaltungskammer, und von dieser dem Vollziehungsdirektorium zur Abänderung und Bestätigung eingesandt werden.

3. Alle erst nach dem Einkauf in das Miteigenthum von Gemeind- und Armengütern einem Bürger geborene Kinder, haben ohne weiters das gleiche Miteigenthumsrecht wie die Kinder von den übrigen ältern Miteigenthümern der Gemeind- und Armengüter.

4. Cartier wünscht, daß hier nur von Söhnen und nicht von Kindern überhaupt die Rede sey, weil die Töchter nirgends Anteil an den Gemeindsgütern haben, und sich also auch nicht in dieselben einzukaufen nötig haben; übrigens hält er diesen Zeitpunkt nicht für schriftlich um diesen Gegenstand zu behandeln, und fordert also Vertagung.

Ackermann ist gleicher Meinung und findet, durch diesen § würde der Einkauf überhaupt so erschwert, daß er für Bürger, welche zahlreiche Haushaltungen haben, kaum mehr statt haben könnte; er wünscht, daß höchstens für die erwachsenen Söhne solcher Bürger erwann die Hälfte oder der dritte Theil der gewohnten Einkaufssumme bezahlt werden müsse. Und er weiter folgt, und glaubt, mit dem Einkauf des Vaters in dieses Miteigenthum, sollen auch die Söhne ohne weitere Einkaufung Anteilhaber werden,

und überhaupt könne hierüber nichts weiters verfügt werden, indem das Gesetz über die Bürgerrechte hinsichtlich sey. Escher versichert, daß in Helvetien Gemeinden sind, in denen die Töchter so gut Anteil an den Gemeindgütern haben, als die Söhne, und daß also das Gesetz auf Kinder überhaupt allgemein gemacht werden müsse. Gerne hätte die Commission nach Akermanns Wunsch das Gutachten näher bestimmt; allein der Verschiedenheiten, in Rücksicht der Nutzungsarten der Gemeindgüter, sind so viele, daß sie nicht in einzelne dieser Verhältnisse einzutreten wagten. Anderwerths Antrag fand sie ganz ungerecht, weil neue eingekaufte Eigentümer nicht mit zahlreichen Familien auf einmal den Genuss der ursprünglichen Eigentümer verringern sollen, und würde noch gar eine baldige Vertheilung der Gemeindgüter geschehen, so könnte der sich einzeln eingekaufte Bürger mit seinen antheilhabenden Söhnen den Theil der alten Gemeindgenossen, allem Recht zuwider, schwächen. Das Bürgerrechtsgezetz erlaubt den Gemeinden, den Einkaufspreis einzelner Bürger zu bestimmen; warum sollten sie nicht auch den für die Kinder dieser Bürger bestimmen dürfen? Er beharrt auf dem Gutachten. Thörius glaubt, da der Vater seinen Kindern das Eigentum hinterlässe, so müsse ein Sohn desselben ohne Einkauf das Miteigentum erhalten, hingegen die übrigen sich einkaufen. Klichmanu folgt ganz Escher, weil es unmöglich wäre, daß das Gesetz in alle Verschiedenheiten eintreten könnte. Josmin ist auch zum Gutachten, weil es den Gemeinden nach ihrer bisherigen Uebung überlassen werden muß, über den Beitritt zu ihrem Eigentum die Bedingungen, unter Vorbehalt von Bestätigung durch die Verwaltungskammer und das Direktorium selbst, zu bestimmen.

Eustor wünscht, daß Escher fortgefahren hätte, Tagesordnungen vorzuschlagen, wie er heute angefangen hat; er glaubt, da die Vertheilung der Gemeindgüter ungewiß ist, so sollte noch nicht hierauf Rücksicht genommen werden, sondern das Vertheilungsgesetz sollte dann auf die verschiedenen Arten, wie dieses Miteigentum erworben würde, Rücksicht nehmen; jetzt aber fordert er, auf das Bürgerrechtsgezetz begründet, die Tagesordnung.

Bourgeois war niemals der Meinung, den Einkauf in die Gemeindgüter gesetzlich zu erzwingen; denn die Theilhaber an Gemeindgütern sind nicht mehr politische, sondern bloße ökonomische Corporationen; nun aber, hofft er, werde man nicht noch weiter gehen, und den Gemeinden das ihnen schon gesetzlich zugekannte Recht rauben wollen, den Zutritt zu ihren Gemeindgütern selbst zu bestimmen. Er kennt eine Gemeinde von 7 Bürgern, wovon jeder jährlich wann 400 Kronen aus ihrem Gemeindgut zieht; würde sich in dieser Gemeinde ein Vater mit 8 Soh-

nen, nach Anderwerths Antrag, einkaufen, so würde das Eigentum dieser Bürger auf einmal um die Hälfte vermindert; ist dies Gerechtigkeit? — ich stimme zum Gutachten!

Akermann will, daß die Töchter bestimmt ausgenommen werden von dem Einkauf, in so fern sie keinen Anteil an den Gemeindgütern haben; für die Söhne will er erst dann eine Einkaufsumme bezahlen lassen, wann sie wirklich das Antheilrecht und einen Genuss von demselben erhalten; denn vorher können sie sterben, und also wäre dann die Kaufsumme für ihren Anteil verloren.

Cartier beharrt auf der Vertagung des Gegenstandes, oder Rückweisung des Gutachtens an die Commission.

Lacoste fordert bestimmt Vertagung dieses Gesetzes, bis die Vertheilung der Gemeindgüter gesetzlich bestimmt ist.

Carrard bemerkt, daß Bourgeois Darstellung der Natur der Gemeindgüter nicht ganz richtig ist, weil die Töchter ihre Väter, in Rücksicht dieses Anteils, nicht erben, und also müssen sie doch nach besondern Grundsätzen behandelt werden, und ihre Verwaltung muß uugesähr auf ähnliche Art fortzutragen, wie bisher; freilich ist sehr natürlich, daß der Vater mehrerer Kinder, welche Miteigentümer werden, mehr bezahle für dieses Miteigentum, als ein anderer Bürger; er wünscht daher, in diesem § noch beizufügen, daß dieser Einkaufspreis nach den bisherigen Ueübungen und nach dem Verhältniß des Genusses, den die Kinder durch dieses Miteigentum erhalten, von den Gemeinden bestimmt werde; mit diesem erläuternden Zusatz will er das ganze Gutachten annehmen.

Anderwerth glaubt, überhaupt könne hierüber nichts gesetzlich bestimmt werden, sondern man müsse die alte Uebung der Gemeinden, in Rücksicht dieses Gegenstandes, beibehalten, und also, auf das Bürgerrechtsgezetz begründet, zur Tagesordnung gehen. Akermann fordert über das ganze Gutachten die Tagesordnung. Carrard bemerkt, daß es durchaus nothwendig ist, hierüber eine Bestimmung zu treffen, oder man müsse einen Theil des Bürgerrechtsgezesses selbst zurücknehmen; er fordert Fortsetzung der Beratung.

Nellstab ist zwar in Rücksicht der Grundsätze mit Carrard einig, fordert aber Rückweisung des Gutachtens an die Commission. Schöch will das Gesetz selbst zurücknehmen, welches den Einkauf in die Gemeindgüter bestimmt, indem es besser ist, die Sache noch im alten Gleis fortzuführen zu lassen, bis die Gemeindgüter vertheilt werden.

Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Bourgeois, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

An den Senat.

Zu Erwagung, daß, Kraft des § 23 der Staatsverfassung, die Fremden zu mehreren Aemtern in der helvetischen Republik zugelassen werden können, daß sie indessen von der Leistung des Bürgereides ausgeschlossen sind, zu welcher einzige und allein die helvetischen Bürger zugelassen werden;

In Erwagung, daß es nothwendig ist, diese freimden Personen durch eine feierliche Verpflichtung an das Interesse der Republik zu binden, deren Dienst sie sich gewidmet haben;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Alle Fremden, in dem Dienste der helvetischen Republik Angestellten, sollen in Zeit von 14 Tagen, nach Bekanntmachung dieses Gesetzes, in die Hände des Regierungsstatthalters des Kantons, oder des Unterstatthalters des Distrikts, in welchem sie wohnen, folgenden Eid leisten:

Ich schwöre der helvetischen Republik und der Sache der Freiheit und Gleichheit aus allem meinem Vermögen, als ein guter und getreuer Angestellter, mit allem Eifer und Genuigkeite zu dienen, deren ich fähig bin.

2. Wenn dergleichen Beamten bei einer höhern Gewalt, als die Statthalter, angestellt sind, so sollen sie diesen Eid in die Hände derjenigen Behörde ablegen, bei welcher sie eine Stelle bekleiden.

Anderwerth denkt, da auch Fremde bei den obersten Gewalten angestellt seyn können, so müsse bestimmt werden, daß diese bei diesen Gewalten den Eid ablegen. Schlumpf folgt Anderwerth, dessen Antrag angenommen wird.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft: Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Nachdem das Vollziehungsdirektorium berichtet worden, daß die Veräußerung des Nationalgutes von Wald im Kanton Zürich, welches ehmalß der Vicarius dieses Ortes zu benutzen hatte, der Republik vortheilhaft wäre, verordnete es dem zufolge den Verkauf desselben unter dem Vorbehalt der Genehmigung der gesetzgebenden Räthe. Die Schätzung desselben ward auf 7200 Schweizerfranken angesetzt, so daß das Direktorium alle Ursache hat, mit dem Erfolg dieses Verkaufs zufrieden zu seyn, dessen Bedingungen folgende sind:

1. Die Kaufsumme ist auf 1200 Schweizerfranken festgesetzt.

2. Ein Drittheil soll samt einem halben Jahrzins auf Martini 1799 bezahlt werden; der zweite Drittheil im Maymonat 1800, samt dem ganzen Jahrzins zu 4 vom 100; für den letzten Drittheil wird der Käufer Schuldner der Nation verbleiben, sein angekauftes Gut dafür zum Unterpfund dienen, und für die schuldigbleibende Summe soll er den alljährlichen Zins entrichten. Die beiden ersten Drittheile sollen so, wie sie eingehen, bei solchen Partikularen wieder angelegt werden, die die erforderliche Sicherheit zu leisten im Stande sind, und die Zinsen sollen dem Erziehungsrath zufliessen, dessen Disposition solche gänzlich überlassen werden.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums

Och 8.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr. Mousson.

Anderwerth stimmt für Annahme dieser Bothschaft. Carrard stimmt auch für den Verkauf und die vorgeschlagene Verwendung dieses Guts; doch wundert er sich, daß diese Summe dem Erziehungsrath übergeben werden soll; er fordert Annahme der Bothschaft mit der einzigen Bestimmung, daß die Summe für den öffentlichen Unterricht verwendet werden soll. Anderwerth stimmt bei, weil die Erziehungsräthe noch nicht gesetzlich anerkannt sind. Dieser Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Zürich.

Zwei und zwanzigste Sitzung, 13. May.

Präsident: Mohr.

Schotke legt ein Obligo des Nationalschatzamtes für die an dasselbe abgelieferte Summe von 2800 Fr. aus der Kasse für die 18,000 vor, welche mit 5 vom Hundert verzinset werden, und auf Verlangen jederzeit rückzahlbar seyn soll.

Die freiwilligen Beiträge der letzten 14 Tage betragen 84 Franken.

Die Gesellschaft in Zürich berichtet, daß sie eine Commission niedergesetzt hat, um über die Besorgung der Waisen der Vaterlandsvertheidigung gemeinschaftlich mit uns zu arbeiten.

Man beschließt den Aufruf an die wohlthätigen Familien Helvetiens, allen verbündeten Gesellschaften mitzuteilen.

Schotke legt Ideen über und Versuch einer populärer Darstellung des ersten Abschnittes oder